

Entgeltordnung

Entgeltordnung für die private Musikschule „Rhythm & Harmonics – Musik. Schule. Vest.“.

§1 **Entgeltspflicht**

1.

Die Musikschule erhebt für die Teilnahme am Unterricht privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen der folgenden Entgeltordnung.

2.

Die Zahlungspflicht beginnt mit der verbindlichen Anmeldung zum Unterricht, zu der minderjährige Schülerinnen und Schüler die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und deren Erklärung zur Zahlung sämtlicher Entgelte benötigen.

Wenn in den Ferien kein Unterrichtstermin vereinbart wird, wird kein Entgelt erhoben. Ansonsten gilt Punkt 7.2 der Schulordnung.

§2 **Höhe der Entgelte**

Instrumentalunterricht

Schlagzeug, Klavier, Keyboard, Komposition

Präsenzunterricht

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in Minuten	Preis pro Unterrichtseinheit
Einzelunterricht (E30)	30	22€
Einzelunterricht (E45)	45	31€
Einzelunterricht (E60)	60	41€
Partnerunterricht (P45)	45	21,50€ p. Pers.
Partnerunterricht (P60)	60	27€ p. Pers.

Onlineunterricht

Unterrichtsform	Unterrichtszeit in Minuten	Preis pro Unterrichtseinheit
Einzelunterricht (OE30)	30	19€
Einzelunterricht (OE45)	45	28€

§3

Zahlungspflichtige und Entgeltfälligkeit

1. Volljährige Schülerinnen und Schüler sind selbst zahlungspflichtig, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Die Entgelte werden monatlich fällig und werden durch SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.
3. Nach Anmeldung wird die erste Rechnung zum Monatsende des jeweiligen Monats fällig.
4. Gebühren für Rücklastschriften werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.

§4

Entgeltermäßigung

Für Geschwister/Familienangehörige von Schülerinnen oder Schülern ermäßigt sich das Entgelt um 10%.

Schülerinnen und Schüler, die ein zweites Instrument erlernen wollen, erhalten auf das zweite Instrument 15% Ermäßigung.

§5

Unterrichtsausfall

Die Vorgehensweise zur Berechnung des Honorars bei Unterrichtsausfall in den Instrumentalfächern wird durch die zu dem Zeitpunkt gültige Schulordnung unter Punkt 7 geregelt.

§6

Entlassung

Bei einer Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers endet die Zahlungspflicht mit Monatsende des Entlassungsmonats. Nicht in Anspruch genommener Unterricht vom Zeitpunkt der Kündigung bis Vertragsende (6 Wochen zum Monatsende) wird zu 50% berechnet.

§7
Wechsel der Unterrichtsform

Nach einem Wechsel der Unterrichtsform ist ab dem Monat der Änderung das darauf angepasste Entgelt zu entrichten.

§8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2021 in Kraft.